

Stefan Haupt (Hrsg.)

Urheberrecht für Filmschaffende

Mit Beiträgen von
Jens Bartram
Adrian Bergt
Gunter Fette
Thomas Fricke
Hans-Martin Gutsch
Michael Hartmann
Fabian Haslob
Harro von Have
Gudrun E. A Hölzer
Paul Katzenberger
Verena Lutz
Nikolaus Reber
Gabriele Reuter
Anke Schierholz
Gregor Schmid
Gerhard Schriker
Jost Vacano

MR

Verlag Medien und Recht • München

Die Regelung unbekannter Nutzungsarten bei „Altfilmen“

Dr. Gregor Schmid, LL. M. (Cambr.)

Rechtsanwalt bei Taylor Wessing, Berlin

1. EINFÜHRUNG

Die vorstehenden Kapitel basieren auf der aktuellen, seit dem 01.01.2008 geltenden Neuregelung des Urheberrechtsgesetzes, wonach ein Urheber einem Dritten unter den Voraussetzungen des § 31a UrhG auch Rechte an zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch *unbekannten* Nutzungsarten einräumen kann.

Zwischen dem 01.01.1966 und dem 31.12.2007 galt die durch das Urheberrechtsgesetz von 1965 eingeführte – heute entfallene – Regelung des § 31 Abs. 4 UrhG, wonach „[d]ie Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu...“ unwirksam waren. Das vor dem 01.01.1966 geltende Urheberrechtsgesetz enthielt kein entsprechendes Verbot.

Bei Filmen, die vor dem 01.01.2008 produziert wurden – genauer gesagt: bei Filmen, deren Verträge vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden („**Altfilme**“) – muss daher unterschieden werden:

- Für Verträge, die **zwischen dem 01.01.1966 und dem 01.01.2008** abgeschlossen wurden, enthält das durch den Zweiten Korb geänderte Urheberrechtsgesetz mit § **137I UrhG** eine „Übergangsregelung für neue Nutzungsarten“, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zur Fiktion der **Übertragung der Rechte an neuen Nutzungsarten auf den Verwerter** (Produzenten etc.) führt (hierzu nachfolgend unter 2.2). Die Bezeichnung als „Übergangsregelung“ sollte dabei nicht darüber hinwegtäuschen, dass § 137I UrhG – schon angesichts der Vielzahl der potentiell betroffenen Verträge und Produktionen – jedenfalls in den kommenden Jahren von erheblicher praktischer Bedeutung sein wird. So war

auch die Forderung nach einer „Öffnung der Archive“ für das digitale Zeitalter eine der wesentlichen Motive für die Reform des Urheberrechts im „Zweiten Korb“.

- Für Produktionen, deren Verträge **vor dem 01.01.1966** abgeschlossen wurden, ändert sich durch die Urheberrechtsreform nichts: Hier bleibt es bei der für diese Filme schon bisher geltenden Rechtslage (hierzu nachfolgend unter 2.3).

Im nachfolgenden Abschnitt wird die für Altfilme geltende Rechtslage dargestellt.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Maßgeblich für die Frage, welche Vorschriften zur Anwendung kommen, ist der Zeitpunkt des **Vertragsabschlusses** der für die Produktion relevanten Verträge (vgl. § 132 und § 137I UrhG).

2.1. Die Rechtslage für Filme zwischen 1966 und 2007

2.1.1 Überblick

Auf Grund des Verbots der Rechteeinräumung für zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannte Nutzungsarten (§ 31 Abs. 4 UrhG a.F.) war ein Verwerter, der ein Werk in einer zuvor noch unbekanntem Nutzungsart auswerten wollte, gezwungen, die für die Verwertung in der neuen Nutzungsart benötigten Rechte einzelvertraglich nachzuerwerben.

Die Frage, ob es sich bei einer neuen Verwertungsform um eine **neue Nutzungsart** im Sinne des Urheberrechts handelt und ab wann diese als „bekannt“ geworden anzusehen ist, ist häufig umstritten. Nach der Rechtsprechung kommt es diesbezüglich darauf an, ob die jeweilige Verwertungsform im Vergleich zu bereits bestehenden Nutzungsarten eine konkrete technisch und wirtschaftlich eigenständige Verwendungsform des Werkes darstellt (vgl. BGH, Urt. v. 12.12.1991 – I ZR 165/89, GRUR 1992, 310, 311 – Taschenbuch-Lizenz; Urt. v. 4.7.1996 – I ZR 101/94, GRUR 1997, 215 – Klimbim; Urt. v. 19.5.2005 – I ZR 285/02, GRUR 2005, 937, 939 – Der Zauberberg). Eine neue Nutzungsart ist demnach dann anzunehmen, wenn eine neue Technik eine zuvor nicht bestehende Auswertungsform ermöglicht und

somit zugleich ein neuer Markt entsteht. Technische Neuerungen, die eine neue Verwendungsform kennzeichnen, ohne zugleich eine wirtschaftlich eigenständige Vermarktungsmöglichkeit zu erschließen, reichen demnach nicht aus, um eine neue Nutzungsart zu begründen. So stellt beispielsweise die Videoverwertung von Filmen gegenüber der zuvor bekannten Nutzungsformen der Filmvorführung im Kino und der Fernsehverwertung eine neue Nutzungsart dar, die jedenfalls vor 1968 noch nicht bekannt war (BGH, Urt. v. 11.10.1990 – I ZR 59/89, GRUR 1991, 133, 135 – Videozweitauswertung). Im Gegensatz dazu ist in der Auswertung von Filmen auf DVD im Hinblick auf die Auswertung von Filmen auf herkömmlichen Videokassetten (VHS) keine neue Nutzungsart zu sehen, da die DVD-Auswertung – trotz bestehender technischer Unterschiede – die VHS-Auswertung im wesentlichen substituiert und insofern kein wirtschaftlich eigenständiger Markt geschaffen wird (BGH, Urt. v. 19.5.2005 – I ZR 285/02, GRUR 2005, 937, 939 – Der Zauberberg). Entsprechend stellen auch das Satellitenfernsehen und das Kabelfernsehen im Verhältnis zum terrestrischen Fernsehen keine neuen Nutzungsarten dar (BGH, Urt. v. 4.7.1996 – I ZR 101/94, GRUR 1997, 215, 217 – Klimbim). Auch im Hinblick auf Pay-TV wurde in der Rechtsprechung entschieden, dass es sich nicht um eine neue Nutzungsart handele (KG, Urt. v. 25.2.2000 – 5 U 5573/98, ZUM-RD 2000, 384). Als eigenständige neue Nutzungsart wurde jedoch die Verwertung von Presseerzeugnissen auf CD angesehen (BGH, Urt. v. 5.7.2001 – Urt. v. 5.7.2001 – I ZR 211/98, GRUR 2002, 248, 251 – Spiegel-CD-ROM). Auch die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet (z.B. Video on Demand) stellt allgemein eine neue Nutzungsart dar, die jedenfalls nach 1995 als bekannt anzusehen ist (OLG Hamburg, Urt. v. 11.5.2000 – 3 U 269/98, ZUM 2000, 870, 872 – digitaz; OLG München, Urt. v. 19.3.1998 – 29 U 2643/97, ZUM 1998, 413, 416, für Video on Demand). Ob mobile Auswertungsformen (wie mobile TV) eine neue Nutzungsart im Sinne des Urheberrechts darstellen, ist von der Rechtsprechung – soweit ersichtlich – bislang noch nicht entschieden worden.

2.1.2 Zur Diskussion über die Änderung des § 31 Abs. 4 UrhG a. F.

Das Verbot der Einräumung von Verwertungsrechten für zum Zeitpunkt des Rechteerwerbs noch unbekannte Nutzungsarten war auf Grund des erforderlichen Nacherwerbs der entsprechenden Rechte teilweise mit erheblichen Transaktionskosten verbunden und führte – insbesondere bei Werken, an denen eine Vielzahl von Urhebern beteiligt war – nicht selten zu einer Verwertungsblockade. Es verwundert wenig, dass die Gesetzesinitiative zur Abschaffung dieser Regelung insbesondere von der Filmwirtschaft angestoßen wurde, da diese von der Regelung besonders betroffen war. Umgesetzt wurde die Forderung nach Abschaffung des Verbots durch die Streichung von § 31 Abs. 4 UrhG a.F. sowie die Einführung des neuen § 31a UrhG, nach dem die Einräumung von Rechten für noch unbekannte Nutzungsarten durch schriftlichen Vertrag ausdrücklich für zulässig erklärt wird. Der Gesetzgeber gleicht die Rechtslage mit dieser Änderung zugleich an die internationale Rechtsentwicklung an. Zugunsten von Filmherstellern sind zudem bestehende Auslegungsregeln erweitert worden, nach denen der Produzent nunmehr im Zweifel das Recht erwirbt, den Film in allen – bekannten *und* unbekanntem – Nutzungsarten zu verwerten (vgl. § 88 Abs. 1 UrhG und § 89 Abs. 1 UrhG).

Um auch Altbestände, bei denen eine Rechteeinräumung für noch unbekanntem Nutzungsarten zuvor auf Grund von § 31 Abs. 4 UrhG a.F. nicht möglich war, in neuen Nutzungsformen (insbesondere dem Internet) auswerten zu können, war insbesondere von den Sendeanstalten unter dem Stichwort „Öffnung der Archive“ gefordert worden, auch eine Regelung für Altverträge in das Urheberrechtsgesetz aufzunehmen. Diesem Anliegen hat der Gesetzgeber mit Einführung des § 137i UrhG entsprochen.

2.2 Die Regelung des § 137I UrhG

2.2.1 § 137I UrhG im Überblick¹

§ 137I Abs. 1 UrhG enthält eine Übertragungsfiktion für Rechte an neuen Nutzungsarten zugunsten des ursprünglichen

¹ Wortlaut des § 137I UrhG:

„(1) Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntes Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen. Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.

(2) Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.

(3) Das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.

(4) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(5) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. Die Haftung des anderen entfällt.“

Erwerbers der Nutzungsrechte. Danach gelten grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsrechte als dem Verwerter ebenfalls eingeräumt, sofern ihm der Urheber bereits „*alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt*“ hatte. Dies ist bei Altverträgen insbesondere für die beabsichtigte Verwertung auf Video/DVD und als On-Demand-Angebot relevant, die nach Auffassung der Rechtsprechung in etwa ab den 70er Jahren (so die Videoverwertung) bzw. in etwa ab Mitte der 90er Jahre (so die Internet-Verwertung) als „bekannt“ anzusehen sind. Keine Aussage macht das Gesetz darüber, ob der Verwerter mittels § 137I UrhG Inhaber einfacher oder ausschließlicher Nutzungsrechte wird. Vieles spricht jedoch dafür, dass der Verwerter umfassende ausschließliche Nutzungsrechte erwerben soll.

Die Regelung des § 137I UrhG gilt nur für zwischen dem 01.01.1966 und dem 01.01.2008 abgeschlossene Verträge. Hat der Erwerber „*sämtliche ihm ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte einem Dritten übertragen*“, so gilt gemäß § 137I Abs. 2 UrhG die Vorschrift des § 137I Abs. 1 UrhG „*für den Dritten*“ entsprechend. Dem Urheber steht das Recht zu, dem Übergang der Rechte auf den Verwerter innerhalb bestimmter Fristen zu widersprechen. Aufgrund der üblicherweise mit der neuen Nutzungsart verbundenen zusätzlichen Einnahmemöglichkeit erwächst dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 137I Abs. 5 S. 1 UrhG). Dieser Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden (§ 137I Abs. 5 S. 3 UrhG). Zu beachten bleibt, dass der Rechtsübergang nicht für alle Altverträge gilt, sondern nur für diejenigen Verträge, bei denen die Voraussetzungen des § 137I UrhG erfüllt sind. Wo dies nicht der Fall ist, müssen hinsichtlich solcher Altfilme auch in Zukunft die erforderlichen Rechte an neuen Nutzungsarten einzelvertraglich nacherworben werden.

2.2.2 Zeitlicher Anwendungsbereich des § 137I UrhG

Die Übergangsvorschrift des § 137I UrhG gilt für Verträge, die zwischen dem 01.01.1966 und dem 01.01.2008 abgeschlossen wurden (s. hierzu schon oben). Entscheidend ist die Wirksamkeit des Vertragsabschlusses. Wurde beispielsweise ein einseitig

im Jahr 2007 unterzeichneter Vertrag erst im Jahr 2008 gegenzeichnet, ist auf die neue Rechtslage abzustellen und die Übergangsvorschrift des § 137I UrhG nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossen wurde, die erst nach dem 01.01.2008 eintritt.

Dabei kann auch der Fall eintreten, dass für unterschiedliche im Zusammenhang mit einer Produktion abgeschlossenen Verträge unterschiedliche Vorschriften des Urheberrechts zur Anwendung kommen: Ist beispielsweise der Drehbuchvertrag im Jahr 2006 abgeschlossen, die weiteren Verträge mit den Urhebern erst im Jahr 2008, wäre für den „älteren“ Drehbuchvertrag die alte Rechtslage (§ 31 Abs. 4 UrhG) und die Übergangsvorschrift des § 137I UrhG anzuwenden, für die „neuen“, nach dem 01.01.2008 abgeschlossenen Verträge käme dagegen die Regelung des § 31a UrhG zur Anwendung.

2.2.3. Persönlicher Anwendungsbereich des § 137I UrhG

Unter § 137I UrhG fallen nur diejenigen Verträge, die der Verwerter mit einem Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes abgeschlossen hat, beispielsweise mit dem Autor der Buchvorlage, dem Drehbuchautor oder dem Regisseur. Auf die sog. Leistungsschutzberechtigten – beispielsweise Schauspieler, Musiker, Sprecher – findet die Vorschrift keine Anwendung. Der Grund für diese – teilweise kritisierte – Differenzierung liegt darin, dass das Verbot des Erwerbs von Rechten an unbekanntem Nutzungsarten (§ 31 Abs. 4 UrhG a.F.) für die Leistungsschutzberechtigten nicht galt, so dass ein Verwerter von diesen schon in der Vergangenheit die Rechte an noch unbekanntem Nutzungsarten erwerben konnte (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 10.10.2002 – I ZR 180/00, GRUR 2003, 234, 235 – EROC III). Hatte der Produzent von den Leistungsschutzberechtigten nur die Rechte an den damals bekannten Nutzungsarten erworben, muss er die Rechte zur Verwertung in neuen Nutzungsarten von diesen im Nachhinein vertraglich erwerben; § 137I UrhG hilft in dieser Konstellation nicht.

2.2.4. Die weiteren Voraussetzungen des § 137I UrhG und das Widerspruchsrecht des Urhebers

a) Einräumung aller wesentlichen Nutzungsrechte

Weiter muss der Urheber dem Verwerter alle „wesentlichen“ Nutzungsrechte ausschließlich, für alle Territorien und unbefristet eingeräumt haben („ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt“). Dies setzt voraus, dass der Verwerter alle Rechte für eine umfassende Verwertung nach dem konkreten Vertragszweck erworben hatte.

Wie sich der Gesetzesbegründung entnehmen lässt, ist es dabei nicht erforderlich, dass sämtliche Rechte für alle denkbaren (bekannten) Nutzungsarten eingeräumt wurden. Vielmehr wird es als ausreichend anzusehen sein, wenn einem Verwerter alle wesentlichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses übertragbaren Rechte für eine abgrenzbare Verwertungsart eingeräumt wurden. Unschädlich ist es beispielsweise, wenn lediglich einzelne Nebenrechte (wie etwa das Merchandisingrecht, die Drucknebenrechte oder die Remakerechte) nicht eingeräumt wurden. Ebenso reicht es aus, wenn der Urheber die Rechte für eine bestimmte Auswertungsform eingeräumt hat, wie beispielsweise die umfassende Auswertung eines Manuskripts in Buchform oder dessen umfassende filmische Auswertung. Dementsprechend ist es auch denkbar, dass gemäß § 137I UrhG ein Verleger, der die ausschließlichen Rechte zur Buchauswertung erworben hatte, auch die Rechte zur digitalen Auswertung des Buchs (als eBook usw.) erwirbt und der Filmproduzent daneben die Rechte zur digitalen Auswertung als Film (Video on Demand usw.). Dass diesbezüglich im Einzelfall Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen können und das Gesetz an dieser Stelle Streitpotential bietet, hat der Gesetzgeber allerdings bereits geahnt: Die Anknüpfung an die „wesentlichen“ zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses übertragbaren Rechte – so die Gesetzesbegründung – schaffe die nötige „Flexibilität“, um den Gerichten die Klärung zu überlassen, welche Rechte bei den verschiedenen Werkarten übertragen worden sein müssen.

b) Das Widerspruchsrecht des Urhebers

aa) Allgemeines

Dem Urheber steht jedoch das Recht zu, dem Übergang der Rechte auf den Produzenten (oder anderen Vertragspartner) innerhalb bestimmter Fristen zu widersprechen. Weitere Voraussetzung des § 137I UrhG ist es daher, dass der Urheber nicht fristgemäß von seinem gesetzlichen Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht hat. Das Widerspruchsrecht besteht – anders als das Widerrufsrecht im Rahmen des § 31a Abs. 1 Satz 2 UrhG – auch im Filmbereich, also für Urheber vorbestehender Werke und Filmurheber (§§ 88 Abs. 1 S. 2, 89 Abs. 1 S. 2 UrhG). Allerdings bestimmt das Gesetz insoweit, dass bei Werken oder Werkbeiträgen, die zu einer Gesamtheit zusammengefasst sind, das Widerrufsrecht nicht „wider Treu und Glauben“ ausgeübt werden darf (§ 137I Abs. 4 UrhG; hierzu nachfolgend unter cc)).

Dabei ist in zeitlicher Hinsicht zu unterscheiden: Bei Nutzungsrechten, die zwar bei Vertragsabschluss unbekannt, bei Inkrafttreten des „Zweiten Korbes“ (mithin am 01.01.2008) aber schon **bekannt** waren, ist der Widerspruch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten, d.h. bis spätestens 31.12.2008 zu erklären.

Bei Nutzungsrechten, die erst **nach dem 01.01.2008 bekannt** werden (nehmen wir als Beispiel die „4-D-Auswertung“), muss der Widerspruch innerhalb von drei Monaten erklärt werden, nachdem der Verwerter eine Mitteilung über die beabsichtigte Nutzung in der neuen Nutzungsart an die dem Verwerter zuletzt bekannte Anschrift des Urhebers abgesendet hat. Ob und in welchem Umfang der Verwerter verpflichtet ist, Nachforschungen über die aktuelle Adresse des Urhebers anzustellen, wird weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung erwähnt. Manche Autoren vertreten die Auffassung, der Verwerter müsse sich – entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 31a UrhG – bei der relevanten Verwertungsgesellschaft über die aktuelle Adresse informieren. Ob die Gerichte dieser Ansicht folgen werden, ist jedoch offen. Aus Sicht des Urhebers ist es in jedem Falle vorteilhaft, seine Vertragspartner regelmäßig über etwaige Änderungen der Anschrift auf dem Laufenden zu halten, um seine Erreichbarkeit für entsprechende Mitteilungen sicherzustellen.

Ob für Nutzungsarten, die am 01.01.2008 schon bekannt waren, die geltende Einjahresfrist dadurch **verkürzt** werden kann, dass der Verwerter dem Urheber innerhalb dieser Frist mitteilt, das Werk auf die entsprechende Nutzungsart auswerten zu wollen, ist im Gesetz nicht eindeutig geregelt und umstritten. Dafür, dass dies möglich ist, spricht der Gesetzeszweck, dem Verwerter eine zügige Verwertung auch in neuen Nutzungsarten zu ermöglichen. Auch die Interessen der Urheber blieben durch eine solche Mitteilung gewahrt.

Widerspricht der Urheber rechtzeitig, entfällt damit **für die Zukunft** (nach anderer, bestrittener Ansicht auch für die Vergangenheit) die Berechtigung des Begünstigten zur Verwertung des Werkes in den neuen Nutzungsarten. Vor der Erklärung des Widerspruchs bleibt die Verwertung zulässig, da die gesetzliche Fiktion der Berechtigung zur Nutzung mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes entstanden war. Aus Verwerter-sicht dürfte es jedoch in der Regel kaum sinnvoll erscheinen, vor Ablauf der Widerspruchsfristen oder Abschluss einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Urheber mit der Verwertung zu beginnen; es besteht das Risiko, dass die mit Blick auf die Verwertung getätigten Investitionen durch den Widerspruch wertlos werden.

Beispiel: Ein Drehbuchautor hat dem Produzenten im Jahr 1970 ausschließliche, zeitlich und räumlich unbegrenzte Rechte zur umfassenden filmischen und nichtfilmischen Auswertung des Filmdrehbuchs in allen wesentlichen Nutzungsarten eingeräumt. Die Fiktion des § 137I Abs. 1 UrhG greift zugunsten des Produzenten ein.

Variante a): Der Produzent will im Jahr 2008 mit der Video-On-Demand Auswertung des auf Grundlage des Drehbuchs produzierten Films beginnen. Die Video-On-Demand-Auswertung war am 01.01.2008 – nämlich jedenfalls Mitte der 90er Jahre – bereits als bekannte Nutzungsart anzusehen, so dass ein Fall des § 137I Abs. 1 Satz 2 UrhG vorliegt. Die Widerspruchsfrist endet mithin am 31.12.2008. Ob der Verwerter durch eine Mitteilung an den Urheber ein vorzeitiges Fristende herbeiführen kann, ist umstritten (s. hierzu vorstehend).

Variante b): Der Produzent will im Jahr 2010 mit der Auswertung des Films in der am 01.01.2008 noch nicht bekannten

„4-D-Auswertung“ beginnen. Die „4-D-Auswertung“ war am 01.01.2008 noch nicht als bekannt anzusehen, so dass ein Fall des § 137I Abs. 1 Satz 3 UrhG vorliegt. Die Widerrufsfrist endet mit hin drei Monate, nachdem der Produzent dem Urheber die beabsichtigte Nutzung mitgeteilt hat.

Anders als das Widerrufsrecht des Urhebers nach § 31a Abs. 1 Satz 3 UrhG, das mit dem Tod des Urhebers erlischt, kann das Widerspruchsrecht auch von den Erben des Urhebers geltend gemacht werden.

bb) Form und Inhalt des Widerspruchs

Das Gesetz sieht weder eine bestimmte Form noch einen bestimmten Inhalt für den Widerspruch vor. Insbesondere wird keine Schriftform verlangt. Ob ein „genereller“, pauschal erklärter Widerspruch ausreichend ist, wird im Gesetz ebenfalls nicht ausdrücklich geregelt, von einigen Autoren aber bejaht. Aus Sicht eines Urhebers empfiehlt es sich jedenfalls schon aus Beweisgründen, den Widerspruch schriftlich zu übermitteln. Weiter sollte das Werk (oder die Werke), auf die sich der Widerspruch bezieht, so bezeichnet sein, dass sie für den Verwerter **eindeutig identifizierbar** sind. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn der Urheber (etwa im Falle einer länger andauernden Zusammenarbeit) den Widerspruch nicht für alle, sondern nur für manche seiner Werke erklären will, und der Urheber keine Zweifel daran aufkommen lassen will, welche Werke von dem Widerspruch erfasst werden sollen. Der Widerspruch kann schließlich auch von einem Vertreter des Urhebers geltend gemacht werden, wenn dieser ordnungsgemäß bevollmächtigt wurde.

cc) Kein Ausschluss des Widerspruchsrechts

Der Widerspruch ist nach § 137I Abs. 3 UrhG ausgeschlossen, wenn der Urheber mit dem Verwerter eine ausdrückliche **Vereinbarung** über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart getroffen hat. An diesem Vertrag müssen sich beide Parteien festhalten lassen. Auch bei angestellten Urhebern wird das Widerspruchsrecht aufgrund der besonderen arbeitsvertraglichen Interessenlage jedenfalls hinsichtlich sog. Pflichtwerke in der Regel ausgeschlossen sein.

Das Widerspruchsrecht kann jedoch auch ausgeschlossen sein, wenn mehrere Werke (oder Werkbeiträge) derart zu einer **Gesamtheit** zusammengefasst sind, dass eine angemessene Verwertung nur unter Verwendung sämtlicher Werke (oder Werkbeiträge) in Betracht kommt, wie dies typischer Weise bei Filmen der Fall ist. In dieser Situation soll verhindert werden, dass die Verwertung des Werkes in einer neuen Nutzungsart nur wegen der „Blockade“ eines oder einzelner Urheber verhindert wird. Der Urheber darf den Widerspruch in diesem Falle gem. § 137I Abs. 4 UrhG daher nicht „wider Treu und Glauben“ ausüben; die Verwertungsinteressen der anderen Beteiligten sind also angemessen zu berücksichtigen. Wo genau die Grenze zur Treuwidrigkeit verläuft, lässt das Gesetz offen. So ist unklar, ob der Widerspruch schon dann ausgeschlossen ist, wenn etwa die „Mehrheit“ der Urheber eine Auswertung zulassen will, oder nur in Ausnahmefällen – etwa wenn ein einziger Drehbuchautor der Verwertung einer Filmproduktion widerspricht, während die anderen Berechtigten keinen Gebrauch von ihrem Widerspruchsrecht machen wollen. In der Gesetzesbegründung findet sich hierzu lediglich der Hinweis, dass in solchen Fällen der Widerspruch nur „eingeschränkt“ möglich sein soll. In Streitfällen ist daher eine Interessenabwägung vorzunehmen, in die insbesondere Art und Umfang des betroffenen Werkbeitrags, die Verwertungsinteressen des Produzenten und der übrigen Urheber sowie urheberpersönlichkeitsrechtliche Aspekte einzustellen sind. Gerade im Filmbereich wird die Abwägung dabei häufig zu Gunsten des Verwerters ausgehen. Da – wie oben ausgeführt – § 137I UrhG nicht für die Leistungsschutzberechtigten gilt, gibt Absatz 4 dem Verwerter auch keine Möglichkeit, gegen eine etwaige „Blockade“ der Verwertung durch Leistungsschutzberechtigte vorzugehen; hatte er die erforderlichen Nutzungsrechte von diesen nicht erworben, muss er sie vertraglich nach erwerben.

c) Keine Fiktion der Rechteeinräumung bei vertraglicher Vereinbarung

Ausgeschlossen ist der Übergang der Rechte auf den Verwerter auch, wenn der Urheber die zwischenzeitlich (d.h. vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2008) bekannt gewordenen Nutzungsrechte vor Inkrafttreten des Gesetzes einem

Dritten eingeräumt hat (§ 137I Abs. 1 Satz 4 UrhG). Die Lizenzierung an den Dritten bleibt in diesem Falle unberührt. Dieser Ausschluss gilt allerdings nur in dem Umfang, in dem die Rechte dem „Dritten“ eingeräumt wurden; im Übrigen greift die Übertragung für den Begünstigten ein.

Beispiel: Ein Regisseur hat dem Filmproduzenten im Jahr 1980 umfassende Auswertungsrechte an der Produktion eingeräumt. Nachfolgend hat er im Jahr 2005 einem anderen Verwerter die nicht-exklusiven Rechte zur On-Demand- Auswertung eingeräumt.

Folge: Der Filmproduzent erwirbt – vorbehaltlich des Widerspruchs des Urhebers – gemäß § 137I Abs. 1 UrhG auch alle Rechte an den zwischenzeitlich bekannt gewordenen Nutzungsrechten, mithin auch an der On-Demand-Auswertung; der „Dritte“ bleibt jedoch – daneben – zur nicht-exklusiven On-Demand Nutzung des Werkes berechtigt.

d) Übertragung der Nutzungsrechte durch den ursprünglichen Vertragspartner auf einen Dritten

Besonderheiten gelten, wenn der ursprüngliche Vertragspartner des Urhebers die ihm eingeräumten Rechte auf einen Dritten – beispielsweise der Auftragsproduzent an den Auftrag gebenden Sender – übertragen hat. Dann gelten die vorstehend dargestellten Regelungen des § 137I Abs. 1 UrhG gemäß § 137I Abs. 2 UrhG „für den Dritten“ entsprechend. Der Dritte ist damit Begünstigter der Fiktion der Rechteeinräumung des Absatzes 1, erwirbt also auch die Rechte an den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten.

Auch der **Widerspruch** des Urhebers ist in diesem Fall nicht gegenüber dem ursprünglichen Vertragspartner, sondern gegenüber dem **Dritten** zu erklären. Hieran können sich in der Praxis Schwierigkeiten knüpfen. Dem Urheber wird – gerade im Filmbereich – die Übertragung der Rechte auf den Dritten häufig nicht bekannt sein, so dass er sich erst die Informationen über den Dritten beschaffen muss. Das Gesetz sieht in diesem Fall einen Auskunftsanspruch vor, wenn der Urheber (typischerweise in Unkenntnis der Übertragung) den Widerspruch gegenüber dem ursprünglichen Vertragspartner erklärt hat (§ 137I Abs. 2

Satz 2 UrhG). Jener ist dann verpflichtet, dem Urheber „unverzüglich“ alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen, damit der Urheber den Widerspruch gegenüber dem Dritten erklären kann. Zu beachten ist dabei, dass die Fristen des Absatzes 1 auch in diesem Fall weiterlaufen. Für den Urheber kann es sich in Zweifelsfällen empfehlen, „vorsorglich“ auch gegenüber einem „vermuteten“ Dritten (Vertragspartner) seines ursprünglichen Vertragspartners den Widerspruch zu erklären; auch dies setzt freilich voraus, dass der Urheber Kenntnis von der Person des möglichen Dritten hat. Probleme können sich weiterhin ergeben, wenn die Person des ursprünglichen Vertragspartners – etwa wegen Liquidation – gar nicht mehr existiert.

Auch im Falle des § 137I Abs. 2 UrhG müssen alle Voraussetzungen des **Absatzes 1** gegeben sein. Der Urheber muss also seinem ursprünglichen Vertragspartner alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt haben (siehe hierzu oben). Weitere Voraussetzung ist, dass der ursprüngliche Vertragspartner „sämtliche“ der vom Urheber erworbenen Rechte zeitlich und räumlich unbegrenzt auf den Dritten übertragen hat. Eine zeitlich und/oder räumlich beschränkte Lizenz (beispielsweise an einen Verleiher oder einen Sender) wäre demgegenüber nicht ausreichend.

Im Gesetz nicht geregelt ist der Fall einer mehrfachen (Weiter-)Übertragung der Rechte, beispielsweise vom Produzenten (der ursprüngliche Vertragspartner des Urhebers) auf den Auftrag gebenden Sender und von diesem auf einen Rechthändler. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung spricht vieles dafür, die Vorschrift des § 137I Abs. 2 UrhG zumindest **entsprechend** auch auf die „weiteren“ Dritten anzuwenden. Immer müssen dabei jeweils alle Voraussetzungen des § 137I Abs. 1 und 2 UrhG auch in Bezug auf den „weiteren“ Dritten gegeben sein.

2.2.5. Vergütungsanspruch des Urhebers

a) Vergütungsanspruch

Dem Urheber steht ein Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung zu, wenn der andere die Werknutzung gemäß § 137I Abs. 1 UrhG in einer neuen, im Zeitpunkt des ursprünglichen Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsart, auf-

nimmt. Dieser Anspruch kann nicht vom Urheber selbst, sondern nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Zuständig für die Geltendmachung des Anspruchs ist die für die betreffende Berufsgruppe jeweils einschlägige Verwertungsgesellschaft (d.h. für Regisseure, Kameraleute, Cutter, Szenen- und Kostümbildner, Filmproduzenten die VG Bild-Kunst, für Textautoren die VG Wort und für Musikautoren und Textdichter die GEMA).

Gemäß § 13c Abs. 2 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes gilt die gesetzliche Vermutung, dass die betreffende Verwertungsgesellschaft die Rechte aller Berechtigten wahrnimmt und zur Geltendmachung des Vergütungsanspruchs berechtigt ist. Der Anspruch ist nicht daran geknüpft, dass der Verwerter mit der Nutzung auch tatsächlich Erlöse erzielt. Er richtet sich gegen den ursprünglichen Vertragspartner des Urhebers.

Keine Angaben macht das Gesetz darüber, was im Einzelnen als **angemessene** Vergütung anzusehen ist. Heranzuziehen sind hierfür die Vorschriften des § 32 Abs. 2 und 4 UrhG. Grundsätzlich gilt eine Vergütung als angemessen, wenn sie dem entspricht, was nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu zahlen ist (vgl. § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG). Dabei kommt es insbesondere auf die Branchenüblichkeit an, d.h. darauf, was ein vernünftiger Urheber oder Lizenzgeber üblicher Weise verlangt und worauf sich ein redlicher Nutzer einlässt, wenn er die erforderlichen Rechte erwirbt (vgl. BGH, Urt. v. 3.7.1986 – I ZR 159/84, GRUR 1987, 36 – Liedtextwiedergabe). Für den Bereich der Online-Verwertung (etwa Video on Demand) sind von manchen Verwertungsgesellschaften in den letzten Jahren Tarife aufgestellt worden, zum Teil werden diese Tarife aufgrund der Neuregelung gegenwärtig erarbeitet. Eine nach gemeinsamen Vergütungsregeln ermittelte Vergütung ist angemessen (§ 32 Abs. 2 Satz 1 UrhG); ist die Vergütung in einem Tarifvertrag bestimmt, so ist die tarifvertragliche Vergütung maßgeblich.

b) Vergütungsanspruch im Falle der Übertragung auf einen Dritten

Hat der ursprüngliche Vertragspartner seine Nutzungsrechte im Sinne des § 137I Abs. 2 UrhG vollständig auf einen Dritten

übertragen, richtet sich auch der Vergütungsanspruch ausschließlich gegen den Dritten. Dies ist insofern folgerichtig, als auch nur der Dritte die Vorteile aus der Fiktion der Rechteinräumung des Absatz 1 ziehen kann. Die Haftung des ursprünglichen Vertragspartners entfällt. Er haftet – anders als beispielsweise im Falle der Übertragung im Sinne des § 34 Abs. 4 UrhG – auch nicht gesamtschuldnerisch neben dem Dritten.

2.3 Altfilme vor 1966

Die Rechtslage für vor dem 01.01.1966 abgeschlossene Verträge wird durch die Neuregelung im „Zweiten Korb“ nicht berührt. Maßgeblich bleiben hier die auch schon bislang geltenden Grundsätze.

2.3.1 Keine Geltung des § 31 Abs. 4 UrhG a.F.

Die vor dem 01.01.1966 geltende Fassung des Urheberrechtsgesetzes enthielt kein Verbot der Einräumung von Rechten an zukünftigen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekanntem Nutzungsarten. Die bis zum 31.12.2007 geltende Vorschrift des § 31 Abs. 4 UrhG (a.F.) ist am 01.01.1966 in Kraft getreten. Auf die vor dem 01.01.1966 abgeschlossenen Verträge findet § 31 Abs. 4 UrhG (a.F.) demnach keine Anwendung (§§ 132, 143 UrhG).

2.3.2 Erwerb von Rechten an unbekanntem Nutzungsarten vor dem 01.01.1966

Vor diesem Zeitpunkt konnten vom Urheber daher auch Rechte an unbekanntem Nutzungsarten erworben werden. Der Rechteerwerb beurteilt sich insoweit nach den vor dem 01.01.1966 geltenden urheberrechtlichen Regelungen des LUG (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. 06.1901) und des KUG (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 09.01.1907; vgl. hierzu näher Schrickler/Vogel, Urheberrecht, 3. Aufl. 2006, Einleitung, Rn. 75 ff.; Schrickler/Katzenberger, a.a.O., Vor §§ 88ff., Rn. 5; Haupt, ZUM 1999, 898 ff.). Hiernach war der Erwerb von Rechten an zukünftigen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten jedenfalls dann als wirksam anzusehen, wenn die Verträge mit den Urhebern einen solchen Erwerb ausdrücklich

vorsahen (vgl. hierzu v.Hartlieb/Schwarz/*Schorn*, Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts, 4. Aufl. 2004, Kapitel 55, Rn. 3 ff.; *Haupt*, ZUM 1999, 898 ff.; RG, Urt. v. 16.2.1929 – I 320/28, RGZ 123, 312, 318 – Willhelm Busch; OLG München, Urt. vom 14.10.1999 – 29 U 2872/99, BeckRS 1999 30077163 – Das kalte Herz; LG Hamburg, Urt. v. 22.11.1998 – 308 O 178/98, ZUM-RD 1999, 134, 135 f.; LG München, Urt. v. 22.12.1998 – 7 O 6654/95, ZUM 1999, 332, 334).

Im Allgemeinen entsprach es vor dem Jahr 1966 auch üblicher Vertragspraxis, dass sich Filmproduzenten die Rechte auch an zukünftigen Nutzungsarten einräumen ließen. Sowohl die damals üblichen sogenannten „Normalverträge“ als auch die „Allgemeinen Anstellungsbedingungen“ der Filmurheber enthielten entsprechende Formulierungen. Auch die „Tarifordnung für Filmschaffende“ vom 19.08.1943 sowie das vom Verband deutscher Filmproduzenten e.V. vorgeschlagene „Muster für Anstellungsverträge für Filmschaffende, 1955“ sahen die Übertragung von Nutzungsrechten für unbekannte Nutzungsarten vor (vgl. v.Hartlieb/Schwarz/*Schorn*, a.a.O., Kapitel 55, Rn. 5 ff.). Auch die Rechtsprechung stellt hinsichtlich dieser Altfilme keine hohen Anforderungen an den Nachweis, dass der Produzent von den Berechtigten umfassende Nutzungsrechte erworben hat. Angesichts der genannten Musterverträge ist insoweit kein allzu strenger Maßstab anzusetzen, da die betreffenden Filme ansonsten häufig nicht mehr handelbar wären. Dies gilt jedenfalls dann, wenn keine konkreten anderweitigen Umstände vorgetragen werden (siehe hierzu LG München I – Urt. v. 15.2.2007 – 7 O 21384/03, NJOZ 2007 2918, 2921; vgl. auch KG, Urt. v. 25.2.2000 – 5U 5573/98, ZUM-RD 2000, 884, 87).

2.4. Aktuelles

2.4.1 Rechtsstreitigkeiten

Vor dem Bundesverfassungsgericht ist gegenwärtig eine Verfassungsbeschwerde gegen § 137I UrhG anhängig. Als Beschwerdeführer treten nach Presseberichten zwei Regisseure

und Autoren auf. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 1 BvR 213/08 geführt.²

2.4.2 Politische Aktivitäten

Die Neuregelung der Bestimmungen zu den „unbekannten Nutzungsarten“ zählte zu den umstrittensten Regelungen im „Zweiten Korb“. Der Verabschiedung des Gesetzes war ein ausführlicher Konsultationsprozess vorausgegangen, innerhalb dessen die Neuregelung in einer Arbeitsgruppe mit Experten und Vertretern der beteiligten Branchen diskutiert worden war. Im Hinblick auf den Gesetzeszweck, auch Archivbestände in neuen Nutzungsarten auswerten und so der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ist die Regelung überwiegend auf Zustimmung gestoßen. Dennoch wurde – wenig überraschend – auch Kritik geübt. So wird die Vorschrift zum Teil als zu weitgehend, von anderer Seite als bei weitem nicht ausreichend bemängelt. Festzuhalten bleibt, dass die Regelung einem unabweisbaren Bedürfnis zur Auswertung alter Werke und der Veröffentlichung der in zahlreichen Archiven lagernden Kultur- und Informationsbestände in neuen Medien Rechnung trägt.

3. CHECKLISTE: „ALTFILME“ UND § 137I URHG

1. § 137I UrhG zeitlich anwendbar?

- Vertragsabschluss zwischen dem 01.01.1966 und 31.12.2007 → § 137I UrhG anwendbar
- Vertragsabschluss nach dem 01.01.2008 → neue Rechtslage, Anwendbarkeit des § 31a UrhG, § 137I UrhG unanwendbar
- Vertragsabschluss vor dem 01.01.1966 → § 137I UrhG unanwendbar, Rechtslage vor dem 01.01.1966 ist maßgeblich

2. Weitere Voraussetzungen des § 137I UrhG

- Vertrag mit einem Urheber (nicht: Leistungsschutzberechtigter)

² Der Entscheidungstermin stand zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht fest.

- Umfassende Einräumung der Nutzungsrechte an den Vertragspartner
 - ausschließliche Einräumung
 - zeitlich unbegrenzt
 - räumlich unbegrenzt
 - alle wesentlichen Nutzungsrechte
- Einräumung der neuen, vor dem 01.01.2008 bekannt gewordenen Nutzungsrechte an einen Dritten (§ 137I Abs. 1 Satz 4)?
- Kein Widerspruch des Urhebers
 - Für am 01.01.2008 schon bekannte Nutzungsarten: Widerspruch bis spätestens 31.12.2008
 - Für am 01.01.2008 noch nicht bekannte Nutzungsarten: Widerruf bis spätestens 3 Monate nach Absendung der Mitteilung an Urheber
 - Beachte: Bei Übertragung durch Vertragspartner auf Dritten: Widerspruch gegenüber dem Dritten
 - Kein Entfallen des Widerspruchsrechtes
 - wegen ausdrücklicher Vereinbarung zwischen Verwerter und Urheber (§ 137I Abs. 3 UrhG) oder
 - wegen eines Verstoßes gegen „Treu und Glauben“ (bei mehreren zu einer Gesamtheit zusammengefassten Werken oder Werkbeiträgen)

3. Folge

- Verwerter erwirbt auch die Rechte an den bis zum 01.01.2008 bekannt gewordenen und zukünftigen Nutzungsrechten (umstritten, ob einfache oder ausschließliche Rechte)
- Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung bei Aufnahme der Werknutzung durch den Verwerter

4. Übertragung der Nutzungsrechte auf einen Dritten

- Liegen die Voraussetzung des § 137I UrhG beim ursprünglichen Vertragspartner vor?

- Wurden sämtliche Rechte vom ursprünglichen Vertragspartner auf den Dritten übertragen?
- Kein Widerspruch des Urhebers gegenüber dem Dritten
- Folge:
 - Dritter erwirbt die Rechte in dem Umfang, wie sie der ursprüngliche Vertragspartner erworben hätte
 - Vergütungsanspruch gegenüber dem Dritten; Anspruch gegenüber dem ursprünglichen Vertragspartner entfällt.